

SATZUNG

der Gemeinde Neufra über

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

zum Bebauungsplan

„Auf dem Lau 2“ in Neufra

Aufgrund von § 74 LBO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Neufra am 02. Dezember 1997 folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Auf dem Lau 2“ in Neufra beschlossen.

A. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 08.08.1995 (GBl. S 617).

B. Örtliche Bauvorschriften (§ 74 Abs. 1 - 7 LBO)

In Ergänzung der Planzeichen zum Bebauungsplan wird folgendes festgesetzt:

1. Zur Durchführung baugestalterischer Absichten erläßt die Gemeinde im Rahmen der LBO nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 folgende örtliche Bauvorschriften:

1.1 Dachform der Gebäude

1.1.1 Mischgebiet (MI):

Es sind Satteldächer mit einer Neigung von 30 ° - 42 ° erlaubt.
Firstrichtung wie im Lageplan eingetragen.
Carports - Pultdach mit 3 ° Dachneigung,
oder dem Hautgebäude angepaßt.

1.1.2 Gewerbegebiet (GEe):

Dachneigung 0 - 42 °

1.2 Dacheindeckung

Dacheindeckung rotes Material,
jedoch darf helles glänzendes Material nicht verwendet werden.

Sonnenkollektoren zur Energiegewinnung sind erlaubt.

1.3 Äussere Gestaltung

Die Aussenhaut der Gebäude ist in hellen oder abgetönten Farben
zu halten,

Holz- und Natursteinteile dürfen auch dunkel gehalten sein.

Dachgauben sind bis 1/3 Länge der betreffenden Gebäudeseite zulässig.

1.4 Leitungen

Oberirdische Fernmelde-, Niederspannungs- und
Hochspannungsleitungen bis 20 kV sind nicht zulässig.

1.5 Einfriedigungen

Einfriedigungen müssen öffentlichen und privaten Verkehrsflächen
zur Eingrünung einen Abstand von mindestens 1,00 m aufweisen.

Zulässig sind Holzzäune, Maschendrahtzäune und Hecken bis
zu 1,6 m Höhe im Gewerbegebiet, bis 1,0 m Höhe im allgemeinen
Wohngebiet.

Drahtzäune als Einfriedungen sind entsprechend einzugrünen.

1.6 Werbeanlagen

1.6.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

1.6.2 Anlagen und Einrichtungen zum Anschlag von Plakaten sind
unzulässig.

C. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Landesbauordnung handelt, wer den auf Grund
von § 74 LBO ergangenen Bestandteile in dieser Satzung zuwider handelt.

D. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 Baugesetzbuch in Kraft.

Aufgefertigt:
Neufra, den 03. Dezember 1997


Hauser
Bürgermeister



der höheren Verwaltungsbehörde

a n g e z e i g t!

Sigmaringen, den
Landratsamt

Langner

